

## **SATZUNGEN des KURATORIUMS der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Sacré Coeur Riedenburg, Bregenz**

### **§ 1 Grundsätzliche Aufgaben**

Das Kuratorium an den Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe Sacré Coeur Riedenburg, Bregenz, ist gemäß § 65 Abs. 1 des SCHUG eine Einrichtung der Zusammenarbeit im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben engen Verbindung.

Das Kuratorium kann entsprechende Vorschläge und Gutachten erlassen und hat die Ausbildung und Wohlfahrt der Schüler/innen und Absolvent/innen der Schule zu unterstützen und zu fördern, damit die Schule in der Lage ist, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung von qualifizierten, mit dem neuesten Stand der Kommunikationstechniken und den modernsten Geräten betreffend die Büroausstattungen vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden.

### **§ 2 Besondere Aufgaben**

Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen berufsbildenden Schulen und Wirtschaftsleben kann sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

1. Weckung des Interesses geeigneter Bewerber/innen für eine Bewerbung um die von der Schulbehörde ausgeschriebenen Lehrer/innen- und Leiter/innenstellen.
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Schule und den industriellen und gewerblichen Unternehmungen.
3. Die Beratung von Fragen der räumlichen Unterbringung der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Sacré Coeur Riedenburg, Bregenz, und der baulichen Maßnahmen.
4. Die Beratung bei der Erstellung von Lehrplänen.
5. Die Beratung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Behelfen für den theoretischen und praktischen Unterricht, soweit die Geldmittel dafür vom Kuratorium bereit gestellt werden.
6. Die Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für besondere Leistungen der Schüler/innen.
7. Die Mithilfe bei der Durchführung von Exkursionen und Lehrausgängen in Betriebe der gewerblichen Wirtschaft.
8. Die Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika und bei der Vermittlung von Ferienpraxisstellen an die Schüler/innen sowie bei der Unterbringung der Absolvent/innen der Schule in industriellen und gewerblichen Unternehmungen.
9. Die Unterstützung und Förderung würdiger Schüler/innen.
10. Die Mithilfe bei der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer/innen in den Betrieben.
11. Vorschläge für den Schulgemeinschaftsausschuss im Bereich der Gestaltung des Lehrplanes in den autonomen Bereichen.

### **§ 3 Führung des Kuratoriums**

An der Spitze des Kuratoriums stehen ein Präsident/eine Präsidentin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin (Vizepräsident/in), welche von der Schulbehörde I. Instanz aus der Mitte des Kuratoriums ernannt werden.

Dem Präsident/der Präsidentin steht der Direktor/die Direktorin als Geschäftsführer/in zur Seite.

### **§ 4 Mitglieder des Kuratoriums**

Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Anhörung der Direktion gem. § 65 Abs, 2 Schulunterrichtsgesetz von der Schulbehörde I. Instanz bestellt. Siehe Anhang: Kuratorium Mitgliederstruktur.

### **§ 5 Bestellung - Funktionsperiode – Abberufung**

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzpersonen erfolgt durch die Schulbehörde I. Instanz jeweils auf die Dauer von fünf Kalenderjahren. Diese können von der Schulbehörde I. Instanz auch wieder abberufen werden.

### **§ 6 Arbeitsausschüsse**

Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

### **§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin und seiner Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin, die Mitgliedschaft im Kuratorium, sowie die zu einzelnen Fragen zugezogenen Fachkräfte sind Ehrenämter bzw. Ehrenmitgliedschaften.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Kuratorium zu beschließen und der Schulbehörde 1. Instanz zur Kenntnis zu bringen ist.

### **§ 9 Einberufung und Leitung der Sitzungen/Protokollführung**

Die Mitglieder des Kuratoriums werden im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu den Sitzungen einberufen.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.

Der/die Sitzungsleiter/in unterfertigt die Sitzungsprotokolle nach ihrer Genehmigung durch das Kuratorium sowie die vom Kuratorium ausgehenden Schriftstücke.

### **§ 10 Sitzung des Kuratoriums**

Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder ist binnen drei Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Andere Gegenstände können nur verhandelt werden, wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

### **§ 11 Beschlüsse des Kuratoriums**

Die Anträge, Vorschläge und Gutachten des Kuratoriums erfolgen in Form von Beschlüssen. Zur Beschlussfähigkeit ist außer der Anwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin oder seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

In dringenden Fällen kann der/die Präsident/in gegen nachträgliche Genehmigung durch das Kuratorium in dessen Wirkungsbereich fallende Funktionen ausüben.

### **§ 12 Aufgabe der Kuratoriumsmitglieder**

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, namentlich zur Unterstützung und Förderung der Schüler/innen, sowie zur Ausstattung der Schule mit den für den Unterricht notwendigen Lehrmittel steht es den Kuratoriumsmitgliedern frei, einen Fonds zu schaffen, dessen Verwaltung von den Kuratoriumsmitgliedern einzelnen namentlich benannten Kuratoriumsmitgliedern übertragen wird und in keinem Zusammenhang mit der Leitung der Anstalt stehen darf. Bei der Widmung der Mittel dieses Fonds der Kuratoriumsmitglieder steht dem Schulleiter/der Schulleiterin ein Vorschlagsrecht zu.

### **§ 13 Tätigkeitsbericht**

Die Geschäftsführung hat am Schluss eines jeden Kalenderjahres der Schulbehörde 1. Instanz einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung des Kuratoriums tritt mit Ablauf des Tages des Anschlags in der Schule in Kraft